

## SATZUNG

der Reitergemeinschaft Stolberger Pferdefreunde e.V.

in Stolberg, Postfach 1747, Trockener Weiher 72, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler (AZ. VR 0253 Stolberg).  
Konto: VR-Bank eG, 52222 Stolberg, Nr. 730 109 3017.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Reitergemeinschaft Stolberger Pferdefreunde e.V.“.  
Sein Sitz ist in 52222 Stolberg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Reitsports und Ausbildung der ländlichen Reiter, vornehmlich der Jugend, sowie die Förderung der Zucht und Prüfung des deutschen Pferdes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein dient nicht wirtschaftlichen Zwecken und erstrebt keine wirtschaftlichen Vorteile, sondern ist gemeinnützig. Der Verein kann sich auch anderen Sportverbänden, die den Pferdesport pflegen, anschließen.  
Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in

1. Ehrenvorsitzende
2. Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder
5. Fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Gesamtvorstand auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuches. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Erfolg des Aufnahmegesuches ist dem Gesuchsteller Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Ablehnungsgründe besteht nicht. Durch die erfolgte Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Bestimmungen der Satzung. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern durch den Gesamtvorstand ist zulässig. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

### **§ 4**

#### **Vorstand und Vereinsführung**

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des 1. und 2. Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand).

Beide sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Seine Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Bestellung ist durch die Mitgliederversammlung nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Neben dem geschäftsführenden Vorstand wird für gewisse Geschäfte ein erweiterter Vorstand bestellt, und zwar

1. Geschäftsführer
2. Sportwart
3. Jugendwart
4. Kassenwart
5. Sozialwart.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung wie beim geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung dessen Geschäfts beauftragen. Im übrigen steht dem geschäftsführenden Vorstand das Recht zu, einzelne Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen. Gesamtvorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Tage, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder sind mit einer kürzeren Frist einverstanden. Gesamtvorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Tagesordnungspunkte an den geschäftsführenden Vorstand stellen. Dort mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für Vorstand und Verein bindend.

Die Wahl des Vorstandes auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Jedem Vorstandsmitglied steht ein geldlicher Ausgleich seiner Aufwendungen zu, sofern diese den normal üblichen Rahmen (wie Teilnahme an Vorstandssitzungen etc.) übersteigen.

**§ 5****Ordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Vereinsmitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden müssen. Diese Hauptversammlung findet im ersten Drittel eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Bericht von zwei vorher zu benennenden Kassenprüfern.
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
3. Wahl des 1. Vorsitzenden, Geschäftsführers, Sportwartes, Jugendwartes, Beauftragten für Freizeit und Breitensport, beginnend ab der Wahl 1985. Wahl des 2. Vorsitzenden, Kassenwartes, Sozialwartes, beginnend ab der Wahl 1984.  
Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.
4. Verschiedenes.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über den Ablauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Geschäfts- oder Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung zum Gegenstand hat.

**§ 6****Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

**§ 7****Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**§ 8****Aufgaben des Vorstandes**

Neben den bereits in § 4 benannten Aufgaben erteilt der geschäftsführende Vorstand Anweisungen an den Kassenwart für die notwendigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Hierzu genügt die Anweisung eines Vorstandsmitgliedes. Zahlungen über 500,-- € (fünfhundert) sind vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Gesamtvorstandsbesprechung zu genehmigen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands regeln die Vereinsgeschäfte wie folgt:

a) Geschäftsführer

1. Er führt den gesamten Schriftverkehr mit den Verbänden und Brudervereinen, und zwar im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich.
2. Er fertigt die Sitzungsprotokolle.
3. Er fertigt den Jahresbericht und sammelt die hierzu anfallenden Unterlagen.
4. Bei plötzlichem Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden hat er die Mitglieder des Vereins zu der notwendigen Neuwahl einzuberufen und diese Wahlhandlung zu leiten.
5. Jeglicher Schriftverkehr ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
6. Er ist befugt, obligatorische Zahlungsverpflichtungen anzuweisen.

b) Sportwart

Der Sportwart überwacht den gesamten Bereich des sportlichen Vereinswesens, insbesondere den Leistungssport. Er ist auch für die Organisation und Durchführung der Turniere verantwortlich und soll mit dem Jugendwart und dem Beauftragten für Freizeit und Breitensport (BfB) zusammenarbeiten, der von der ordentlichen Generalversammlung bei der Gesamtvorstandswahl für die Dauer von zwei Jahren zu wählen ist. In seinem Aufgabenbereich führt der Sportwart den gesamten

Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich.

Satzung der RG Stolberger Pferdefreunde e.V.

Seite 5

Der Gesamtvorstand hat jährlich für das Kalenderjahr eine Hallenordnung aufzustellen, in der insbesondere die zeitliche Benutzung der Reithalle genau festzulegen ist. Dabei ist täglich mindestens 1 Stunde für Reitschüler, die unter Aufsicht und Kommando reiten, zu berücksichtigen. Während dieser Unterrichtsstunden darf kein Dritter die Halle benutzen. Das anwesende Vorstandsmitglied hat für Disziplin und Ordnung in der Halle zu sorgen. Seinen Anweisungen ist unbedingt zu folgen. Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung seiner Anweisungen können im Sinne des § 13 zum Ausschluss aus dem Verein führen. Die Hallenordnung ist den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Das anwesende Vorstandsmitglied übt in der Reithalle stellvertretend für den geschäftsführenden Vorstand das Hausrecht aus.

Dem Gesamtvorstand obliegt die verantwortliche Verwaltung aller Sportgeräte.

c) Kassenwart

Er ist für das gesamte Finanz- und Kassenwesen zuständig. In dieser Eigenschaft hat er insbesondere die Erhebung der Vereinsbeiträge, der Hallenbenutzungsgebühren und der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen zu bewirken. Er ist verpflichtet, Zahlungen nach Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes oder des Geschäftsführers, soweit dieser zu Anweisungen nach § 8 Ziff. a Nr. 6 befugt ist, zu leisten. Zahlungen bis einschließlich 150,- € kann er jedoch ohne Gegenzeichnung bewirken. Anweisungen an eine Bank sind in jedem Falle nur durch zwei unterschreibungsbefugte Vorstandsmitglieder zulässig.

Der Kassenwart hat außerdem das Vereinsvermögen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes anzulegen, alle Vereinswerte zu erfassen und die Mitgliederkartei verantwortlich zu führen. In seinem Aufgabenbereich führt er nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes den Schriftverkehr eigenverantwortlich. Hierunter gehört jeder Schriftverkehr, der sich mit finanziellen Fragen befasst, so auch Anträge auf Bezuschussung von Einrichtungen, Gegenständen und Veranstaltungen. Ihm steht eine Kassenverlustentschädigung von jährlich 25,- € zu, fällig am Jahresende.

d) Jugendwart

Der Jugendwart hat sich vornehmlich den Interessen sowie dem Sportbetrieb der Jugendlichen zu widmen. Er stellt bei Wettkämpfen die Jugendmannschaft zusammen. In seinem Aufgabenbereich führt er den erforderlichen Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich.

Satzung der RG Stolberger Pferdefreunde e.V.

Seite 6

e) Sozialwart

Der Sozialwart regelt die von der Sporthilfe e.V. Duisburg bestimmten Ersatzansprüche der Mitglieder bei Reitunfällen und Haftpflichtangelegenheiten. Er ist für den ausreichenden Versicherungsschutz im gesamten Vereinsbereich zuständig und führt den entsprechenden Schriftverkehr im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich.

**§ 9**

**Rechte der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen und Vereinsversammlungen, sowie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Interessen der Jugendlichen unter 18 Jahren werden durch den Jugendwart vertreten. Ihre Mitgliedschaft besteht nur in dem Recht des Zutritts zu allen Plätzen des Vereins, der Benutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an seinen sportlichen Veranstaltungen. Für sie werden verminderte Vereinsbeiträge festgelegt.

**§ 10**

**Pflichten der Mitglieder**

Pflicht aller Mitglieder ist es

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes zu befolgen, sowie die Anordnungen der Vorstandsmitglieder zu beachten
2. alle Zahlungen pünktlich zu entrichten
3. sich innerhalb und außerhalb des Vereins gesittet und sportlich zu verhalten.

Jedes Mitglied haftet bei satzungs- und ordnungswidrigem Verhalten für alle den Verein entstehenden Nachteile. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Ein Vorstandsmitglied darf nicht Vorstandsmitglied oder Vertreter für besondere Geschäfte bei einem anderen Verein des Kreisverbandes der ländlichen Reit- und Fahrvereine Aachen Stadt und Land sein.

## **§ 11 Beitrags- und Vereinsvermögen**

Mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder zahlen alle Mitglieder einen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, nachdem der Vorstand hierfür einen Vorschlag unterbereitet hat.

Mitglieder, die zur Ableistung des Wehrdienstes zur Bundeswehr einberufen sind, zahlen, wenn sie länger als ½ Kalenderjahr in dem laufenden Jahr dienen, für das betreffende Jahr keinen Beitrag. Sie behalten jedoch den Status eines aktiven oder fördernden Mitgliedes bei.

Die Beitragszahlungen sind im ersten halben Jahr für das laufende Kalenderjahr fällig. Neue Mitglieder zahlen, wenn sie im zweiten Kalenderhalbjahr beitreten, für das laufende Jahr nur den halben Mitgliedsbeitrag, fällig spätestens am Jahresende.

Wer länger als sechs Monate nach Ablauf der Beitragsfälligkeit mit dem Jahresbeitrag oder einem Teil hiervon in Verzug geraten ist, gilt als dem Verein nicht mehr zugehörig. Ob der Verein ihn im Einzelnen noch als zugehörig betrachtet, entscheidet der Gesamtvorstand (§ 13 Ziff. 4).

Die Beiträge der Mitglieder und die sonstigen Einnahmen dürfen nur zu sportlichen Zwecken und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch die Verwendung angemessener Beträge zu anderen Zwecken bestimmen, falls es sich um Anstandspflichten oder um Ausgaben, die mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins erforderlich erscheinen. Hierbei sind die Vorschriften des § 14 zu beachten.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Umlagen zur Deckung von Veranstaltungskosten und/oder besonderen Aufwendungen für alle Mitglieder festzulegen.

Grundsätzlich haben alle Mitglieder zur Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, das Eintrittsgeld zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes, Jugendliche mit gültigem Mitgliedsausweis und bei Turnieren die aktiv teilnehmenden Reiter und Helfer.

Das Vermögen gehört dem Verein als solchem, und nicht den Mitgliedern.

## **§ 12 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit

einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit der Kündigung hat das Mitglied das in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins zurückzugeben. Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen bestehen nicht.

## **§ 13 Ausschluss**

Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied durch den Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere

1. Grober Verstoß gegen die Ziele und Satzungen des Vereins.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
3. Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
4. Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung im Sinne des § 11.

5. Vor Entscheidung ist, mit Ausnahme im Falle der Ziffer 4, dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke des Ausschlusses oder der Rechtfertigung ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Vermögensbestimmungen hinsichtlich der allgemein als förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke**

- a) die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten also keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten

Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Satzung der RG Stolberger Pferdefreunde e.V.

Seite 9

## STADT STOLBERG

als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für sportliche Zwecke gemeinnütziger Art.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Hauptversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere neue Hauptversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Diese Satzung wurde am 18. August 1968 in 5190 Stolberg erstellt und am 27.8.1968 auf der Gründungsversammlung des Vereins verlesen und von dieser einstimmig angenommen. Auf den Generalversammlungen am 28.2.1973 und 15.1.1975 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.7.1985 und 06.12.2009 sowie der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 28.02.2012 wurde die Satzung in den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14 und 15 geändert und wie vorstehend beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand